

## **Satzung**

der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Waldbauverein e. V.

Oberschlettenbach

### **§1**

#### **Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich und Geschäftsjahr**

- (1) Die FBG (§ 2 des Bundesgesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 — BGBl S. 1543) ist ein eingetragener Verein gemäß 21 in Verbindung mit § 55 ff BGB (Idealverein).
- (2) Sie führt den Namen "Waldbauverein Oberschlettenbach e.V." und hat ihren Sitz in Oberschlettenbach
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgabe der FBG**

- (1) Die FBG soll die forstlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung durch Vorträge, Lehrwanderungen und andere geeignete Maßnahmen.
  - b. Gegenseitige Abstimmung der Planung zur geordneten räumlichen und zeitlichen Folge der Betriebsmaßnahmen.
  - c. Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung und Holzverkaufes.
  - d. Beratung der Mitglieder hinsichtlich sonstiger forstbetrieblicher und wirtschaftlicher Fragen.
  - e. Vertretung der Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes.
  - f. Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren und Schäden
  - g. Förderung und Aufforstung von Kahlflächen, Ödländereien und sonstigen unzureichend genutzten Flächen.
  - h. Bau und Unterhaltung von Waldwegen.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die innerhalb des Gebietes der FBG Wald in Eigentum oder Besitz hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den

Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

- (2) Stirbt ein Mitglied, so treten die Erben der an der FBG beteiligten Forstgrundstücke an seine Stelle. Entsprechendes gilt bei sonstigem Eigentums- oder Besitzwechsel.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung:  
Die Kündigung ist den Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss:  
Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der FBG eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

#### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen.  
b) Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen.  
c) alle satzungsmäßigen Vorteile, die die FBG bietet, in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat, die Pflicht:

- a) den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was, den Belangen des Zusammenschlusses zuwiderläuft.  
b) den Bestimmungen der Satzung um den Beschlüssen der Organe der FBG nachzukommen, sowie die beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten.  
c) das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.  
d) bei schuldhaften Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten können Mitglieder durch den Vorstand verwarnt und in Wiederholungsfällen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 6

### Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der FBG werden finanziert:
  - a) durch Beiträge der Mitglieder.
  - b) durch Gebühren für spezielle Dienstleistungen der FBG.

## § 7

### Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Organe der FBG sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder ortsüblich zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse zu einer Satzungsänderung oder einer Änderung des Zweckes der FBG bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung der FBG einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. In beiden Fällen muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein.
- (8) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Mitgliederversammlung zum zweiten mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Verhandlung zu ergehen hat, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (9) Die Art, der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (10) Zu den Mitgliederversammlungen ist das zuständige Forstamt einzuladen. Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes der FBG und über deren Auflösung.
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - d) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Gebühren bzw. vollständige oder teilweise Übertragung dieser Befugnisse an den Vorstand.
  - e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlags.
  - f) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf, Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amte, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- (5) Ein Vorstandsmitglied darf bei den Beratungen und Beschlüssen des Vorstandes nicht mitwirken, wenn die Angelegenheit ihn selbst, seinen Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einen Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (6) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Erstellung des Haushaltsvoranschlags
  - d) Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlägen in besonderen Fällen.

- (2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis, von der der zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist:
- a) Geschäftsführung der FBG sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Verwaltung des Vermögens der FBG sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen.
  - c) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der FBG.
  - d) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung.
  - e) Einberufung des Vorstandes.
  - f) Überwachung der Einhaltung der Mitgliedspflichten.

## §12 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von einem Protokollführer schriftlich niederzulegen und von Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben.

## § 14 Auflösung

- (1) Die FBG kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von **dreiviertel** der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Mit dem Beschluss ist über die Verwendung des verbleibenden Vermögens zu bestimmen.
- (3) Mit dem Auflösungsbeschluss sind mit der Durchführung zwei Liquidatoren zu bestimmen